

Eine Welt Verein Dieburg e. V.

- Verein für faires Miteinander in der einen Welt –

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**Eine Welt Verein Dieburg e.V.**“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Darmstadt eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dieburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur, des Völkerverständigungsgedankens und der Entwicklungszusammenarbeit.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Öffentlichkeitsarbeit und Vermittlung von Kenntnissen über das Alltagsleben und die Probleme der Produzenten und Produktionsgemeinschaften. Hierbei sollen beispielhaft auch die globalen Zusammenhänge aufgezeigt werden, die zu Fehlentwicklungen in Industrie- und Entwicklungsländern führen.
 - Maßnahmen, welche die Idee von fairen und nachhaltigen Wirtschaftsbeziehungen lokal und global fördern und umsetzen helfen, besonders im Bereich des fairen Handels.
 - Maßnahmen wie Beratung und Weiterbildung, welche gesellschaftliche Akteure, die sich für die oben genannten Zwecke einsetzen wollen, stärken und befähigen.
 - finanzielle, materielle und ideelle Maßnahmen, auch in Nottfällen, die eine wirksame Hilfe zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Bevölkerung in den Entwicklungsländern bedeuten

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (6) Bei Bedarf kann an die Mitglieder des Vorstandes im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereines eine angemessene Entschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG gezahlt werden. Die Entscheidung über die Zahlung einer Entschädigung trifft die Mitgliederversammlung. Die Höhe der Entschädigung legt der Vorstand fest.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen sowie juristische Personen, auch des öffentlichen Rechts, sein.

(2) Erwerb der Mitgliedschaft: Der Antrag auf Mitgliedschaft im Verein ist unter Angabe von Namen, Alter und ständigem Wohnsitz beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Das Mitglied erkennt durch seinen Antrag die Satzung des Vereins an.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt
- Tod bei natürlichen Personen
- Auflösung bei juristischen Personen (Personenhandelsgesellschaften, Partnerschaften, Körperschaften oder rechtsfähige Personengesellschaften)
- Ausschluss

(4) Die Mitgliedschaft ist gültig für ein Kalenderjahr und verlängert sich um ein weiteres, sofern der Austritt nicht mindestens 3 Monate vor Jahresende schriftlich erklärt wird. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

(5) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Der geplante Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und muss begründet werden. Vor dem Ausschluss muss das Mitglied persönlich oder schriftlich gehört werden.

(6) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweifacher Mahnung mit fälligen Beitragszahlungen in Höhe eines Jahresbeitrages im Rückstand bleibt. Der Ausschluss muss mit der zweiten Mahnung angedroht werden und kann frühestens zwei Monate nach Androhung des Ausschlusses erfolgen.

§ 5 Höhe und Verwendung der Mitgliedsbeiträge

(1) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben, deren Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Dazu kann eine Beitragsordnung beschlossen werden, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist. Daneben sind materielle und ideelle Spenden ausdrücklich erwünscht.

(2) Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet der Vorstand im Rahmen des jährlichen Haushaltsbudgets. Zur rechtsgeschäftlichen Verpflichtung des Vereins über 10 Prozent hinaus, der nicht durch das Haushaltsbudget abgedeckt ist, bedarf der Vorstand der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

(3) Bei Rechtsgeschäften des Vereins, die nicht durch das Haushaltsbudget abgedeckt ist und zu einer Überschreitung des Haushaltsansatzes von mehr als 10% führen muss der Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- Regelmäßig einmal im Jahr.
- Wenn wichtige Entscheidungen getroffen werden müssen, die nicht der Vorstand alleine treffen kann.
- Wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies verlangt. Das Verlangen ist schriftlich unter der Angabe von Gründen und zu behandelnder Tagesordnungspunkte an den Vorstand zu richten. Zu der Mitgliederversammlung muss innerhalb eines Monats eingeladen werden.
- Wenn der/die Vereinsvorsitzende aus dem Vorstand ausscheidet.

(2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mindestens 14 Tage zuvor unter Angabe der Tagesordnung schriftlich per Brief oder Mail an die letzte bekannte Adresse des Mitgliedes ein.

(3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme von Erklärungen des Vorstandes, des Jahresberichts, des Kassenberichts,
- des Berichts der Kassenprüfer.
- Entlastung des Vorstandes.
- Wahl eines Wahlleiters zur Durchführung der Wahl des Vorstandes.
- Wahl des Vorstandes, außer der in § 8 - Vorstand - genannten Ausnahmen.
- Wahl von 2 Kassenprüfern.
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Beiträge.
- Beschluss von Satzungsänderungen.
- Beschluss des jährlichen Haushaltsbudgets.
- Behandlung von Anträgen an die Mitgliederversammlung

(4) Anträge an die Mitgliederversammlung und Anträge auf Aktualisierung der Tagesordnung kann jedes Mitglied stellen. Sie müssen mit schriftlicher Begründung spätestens 3 Tage vor der einberufenen Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen. Die einberufene Versammlung entscheidet dann mit 2/3-Mehrheit über eine entsprechende Ergänzung der Tagesordnung.

(5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. Die Versammlung kann zu Beginn der Sitzung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen gesonderten Versammlungsleiter /eine Versammlungsleiterin bestimmen. Sie bestimmt ebenfalls auf Vorschlag des Vorstandes einen Protokollanten /eine Protokollantin, der/die über den Ablauf der Mitgliederversammlung eine Niederschrift anfertigt.

(7) Bei der Beschlussfassung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmrecht haben natürliche Personen und per Vollmacht ausgewiesene Vertreter von juristischen Personen. Abstimmungen erfolgen offen oder auf Verlangen eines Mitgliedes geheim. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (außer bei Satzungsänderungen und Änderungen der Tagesordnung). Für die Ermittlung der Mehrheit ist nur das Verhältnis der Ja- zu Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Nach zweimaliger Stimmgleichheit bei der Wahl eines Amtes entscheidet das Los.

(8) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

(9) Mitglieder, die in der Versammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung dem Wahlleiter schriftlich vorliegt.

(10) Gewählt ist die Person mit den meisten Stimmen.

(11) Die Mitgliederversammlung ist zu protokollieren und von dem Versammlungsleiter / der Versammlungsleiterin und dem Protokollanten / der Protokollantin zu unterschreiben.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

(2) Der Vorstand besteht aus:

- dem/der ersten Vorsitzenden
- dem/der zweiten Vorsitzenden
- dem/der Kassenverwalter(in)

(3) Der Vorstand kann durch die Wahl von Beisitzern ergänzt werden.

(4) Vorstand im Sinne des § 26 (2) BGB ist der/die erste Vorsitzende, der/die zweite Vorsitzende und der/die Kassenverwalter*in. Jeweils 2 der genannten Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(5) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl des oder der ersten Vorsitzenden erfolgt in ungeraden Kalenderjahren, die Wahl des oder der zweiten Vorsitzenden und des Kassenverwalters oder der Kassenverwalterin erfolgt in geraden Kalenderjahren.

(6) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- die Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
- die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
- die Einrichtung von Arbeitsgruppen,
- die Behandlung der Anregungen und Vorschläge der Arbeitsgruppen,
- Personal- und Sachfragen,
- die Festlegung von Gliederungen zur internen organisatorischen Struktur und Verwaltungsordnung.

(7) Bei Abstimmungen gilt § 7 sinngemäß.

(8) Nach Ablauf der Wahlperiode führen Vorstandsmitglieder ihre Ämter bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl fort.

(9) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes außer dem/der Vorsitzenden vorzeitig aus, so kann der Vorstand einen/eine(n) Nachfolger(in) kommissarisch benennen. Diese(r) bleibt bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

(10) Durch das Ende der Mitgliedschaft endet das Amt im Vorstand.

§ 9 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit 2/3-Mehrheit einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Absicht, den Verein aufzulösen, muss in der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung angekündigt werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte an die Organisationen „Brot für die Welt“ und „Misereor“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Dieburg, den 28. März 2023